

**3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. W 21b für den Bereich der Grundstücks Stresemannstraße 14 und 16, Fl. Nr. 3848 Gemarkung Oberndorf in Schweinfurt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. W 21b im o. g. Bereich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern. Es handelt sich dabei um die 3. Änderung dieses Bebauungsplans.

Der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens vom 25.04.2023 wurde am 11.05.2023 bekannt gemacht.

Im vorbezeichneten Bereich ist geplant, den derzeit als Kerngebiet Post – Kfz-Hallen festgesetzten Bereich in ein „allgemeines Wohngebiet“ zu ändern, nachdem das Gebiet seit 2007 nicht mehr als Betriebshof der Deutschen Bundespost genutzt wird.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Zeit vom 22.05.2023 bis 09.06.2023 statt.

Da die zulässige Grundfläche des künftigen Geltungsbereiches weniger als 20.000 m² beträgt, keine Vorhaben zugelassen werden sollen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Entwurf der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schweinfurt in der Sitzung vom 03.09.2024 gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**von Montag, 09.09.2024
bis Mittwoch, 09.10.2024**

während folgender Zeiten im Vorraum des Raumes 122, im Ämtergebäude, Johann-Modler-Weg 9, 97424 Schweinfurt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

**Montag - Donnerstag, 08.30 - 16:30 Uhr,
Freitag, 08.30 - 12.00 Uhr,**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Schweinfurt, Stadtentwicklungs- und Hochbauamt, Johann-Modler-Weg 9, Zimmer Nr. 328/329 abgegeben werden. Dort besteht auch in diesem Zeitraum die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Gesonderte Termine können telefonisch vereinbart werden (Tel.-Nr. 09721/51-4505).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gleichzeitig nach § 4a Abs. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt (www.schweinfurt.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

STADT SCHWEINFURT

03.09.2024

Reppert

Amtsleiter